



Schülertransportreglement

der Einwohnergemeinde Romoos

vom 2. Juni 2020

Der Gemeinderat Romoos erlässt gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 folgendes Schülertransportreglement:

Art. 1 Grundsätze

Der Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für das Kind. Kinder, die zu Fuss unterwegs sind, treffen andere Kinder. Auf dem Schulweg erlernen sie Selbstvertrauen im Strassenverkehr, pflegen wichtige Sozialkontakte, sind in Bewegung und an der frischen Luft. Der Schulweg ist ein Erlebnis. Er bringt das Kind weiter als „nur“ zur Schule.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

1 Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung, BV) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransportes zuständig, wenn der Schulweg für Lernende unzumutbar ist.

2 Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: Zu Fuss, mit dem Bus (wenn sie berechtigt sind) oder mit dem Velo. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 3 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges

1 Die Zumutbarkeit des Schulwegs beurteilt sich neben der Gesundheitsförderung nach den konkreten Umständen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

2 Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich zweimal 1.5 km ab dem Kindergarten, resp. zweimal 2.5 km ab der 4. Klasse als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 1.5 km, bzw. 2.5 km Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.

Art. 4 Voraussetzungen für das Benutzen des Schulbusses trotz zumutbarem Schulweg

1 Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Art. 3 zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch um Schülertransport an den Gemeinderat stellen. Wird dies bewilligt, kann das Kind den Schulbus benutzen, sofern der Bus auf dieser Strecke eingesetzt wird.

2 Kinder, welche gemäss Art. 3 einen zumutbaren Schulweg haben und die Erziehungsberechtigten nicht im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 ein Gesuch an den Gemeinderat stellen, können mit dem Schulbus mitfahren, wenn die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Kostenbeteiligung verlangen.

Art. 5 Organisatorische Grundlagen

- 1 Die Einwohnergemeinde Romoos organisiert einen Schulbus auf der Strecke Romoos – Holzwegen – Burgmatt und auf der Strecke Bramboden Dorf – Hasle.
- 2 Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung.
- 3 Auf Beginn eines neuen Schuljahres werden der Fahrplan des Schulbusses und die Liste der Schulbusfahrerinnen und -fahrer von der Schulleitung aktualisiert. Die Schulleitung handelt nach den Rahmenbedingungen dieses Reglements. Informationen zum Schülertransport werden im Schulboten publiziert.
- 4 Die Schulzeiten sind so anzupassen, dass möglichste wenige Fahrten notwendig sind. Wartezeiten einzelner Kinder sind im Rahmen des Schülertransportes, falls nötig, in Kauf zu nehmen.
- 5 Schüler, welche mit dem Schulbus fahren, steigen an den vorbestimmten Plätzen ein. Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit den Schulbusfahrern die Einsteigplätze fest und organisiert den Schulbusfahrplan.
- 6 Die Schulleitung kann Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Hallenbad sowie für Exkursionen bewilligen. Wird der Schulbus von einer Schulklasse benützt, so hat mindestens eine Lehrperson den Transport zu begleiten.
- 7 Stundenplanänderungen, schulfreie Tage oder unvorhergesehene Ausfälle, welche den Schulbus betreffen, sind der Schulbusfahrerinnen bzw. Schulbusfahrer so bald wie möglich mitzuteilen.

Art. 6 Regeln für die Benützung des Schulbusses

- 1 Die Abfahrtszeiten sind gemäss dem aktuellen Fahrplan einzuhalten.
- 2 Die Lernenden haben sich an der jeweiligen Haltestelle bereitzuhalten.
- 3 Die Lernenden haben die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen bzw. des Schulbusfahrers zu befolgen.
- 4 Die Lernenden haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.
- 5 Abmeldungen erfolgen von den Erziehungsberechtigten direkt an die Schulbusfahrerinnen resp. Schulbusfahrer.

Art. 7 Beiträge an private Schulwegtransporte

1 Beiträge werden während der obligatorischen Primar- und Sekundarschulzeit (Basisstufe bis und mit 9. Klasse) ausgerichtet.

2 Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulwegtransporte haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Romoos, wenn der Schulweg gemäss den Kriterien unter Art. 3 als unzumutbar beurteilt worden ist.

3 Erziehungsberechtigte erhalten keine Beiträge, wenn den Kindern die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes möglich ist.

4 Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Schulweg (oder der Weg zur Schulbushaltestelle) die Distanz von 1.5 km, bzw. 2.5 km Leistungskilometern überschreitet. Die Distanzmessung entspricht der Fahr- oder Marschdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometer umgerechnet (100 m Höhenunterschied ergeben 0.5 Leistungskilometer). Für den Schülertransportstreckenteil auf Naturstrassen wird ein Zuschlag von 10 % aufgerechnet. Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte wird gemäss Anhang „Berechnung der Schulwegentschädigung“ ausgerichtet.

5 Der Ansatz der Entschädigung pro Kilometer wird durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt. Pro Schultag werden zwei Fahrten (eine Hin- und eine Rückfahrt) entschädigt. Die Berechnung basiert auf 38 Schulwochen.

6 Die Beiträge werden pro Familie oder Erziehungsberechtigte nur einmal ausgerichtet, egal wie viele Lernende die Schule besuchen.

7 Wenn es möglich und sinnvoll ist, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

8 Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche eine Entschädigung geltend machen, stellen zu Beginn des Schuljahres ein Gesuch an das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung.

9 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt einmalig am Ende des Jahres. Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Beitrag anteilmässig entrichtet. Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

10 Die Schüler der Sekundarschule Wolhusen bekommen einen Fahrausweis für die Postauto-Verbindung Wolhusen – Romoos – Wolhusen. Die Schüler der Kantonsschulen bekommen 80 % des Passe-Partout rückerstattet.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Romoos Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement über den Schülertransport am 20. März 2020 beschlossen. Es tritt per 1. August 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2009.

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Romoos, 2. Juni 2020

GEMEINDERAT ROMOOS

Gemeindepräsident



Willi Pfulg

Gemeindeschreiberin



Marlis Roos

Anhang 1

Berechnung der Schulwegentschädigung

(Art. 6 Abs. 4 bis 6)

A	Entfernung zwischen Elternhaus und Schulhaus in km (Fahr- oder Marschdistanz)	km
B	Höhendifferenz zwischen Schulhaus und Elternhaus	m
C	Anrechnung der Höhendifferenz in Leistungskilometer (Lkm) (100 m = 0.5 Lkm)	m/100 x 0.5
D	Schülertransportstreckenteil auf Naturstrassen	km
E	Zuschlag für Naturstrassen	10 %
F	Total Leistungskilometer	Lkm
G	Entschädigte Leistungskilometer	Lkm
H	Anzahl Fahrten (Hin- und Rückfahrt) pro Tag und Familie oder Erziehungsberechtigte	max. 2
I	Anzahl Tage pro Woche	max. 5
K	Anzahl Schulwochen pro Jahr	max. 38
L	Ansatz der Entschädigung pro Leistungskilometer (gemäss separatem Gemeinderatsbeschluss)	0.65
